

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

der SWK AG 2024

27.03.2025

Gleichbehandlungsbeauftragter Stephan Zrenner
gleichbehandlungsbeauftragter@swk.de

Gleichbehandlungsbericht der SWK AG 2024

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Organisation	3
3.	Entflechtung der Netzgesellschaft.....	5
3.1.	Rechtliche Entflechtung	5
3.2.	Operationelle Entflechtung.....	5
3.3.	Informatorische Entflechtung	6
3.4.	Buchhalterische Entflechtung.....	6
4.	Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH	7
5.	Gleichbehandlungsprogramm der SWK AG.....	8
5.1.	Verstöße und Beschwerden.....	8
5.2.	Gleichbehandlungsbericht	8
5.3.	Marktraumumstellung	9
5.4.	Netzentgeltkalkulation.....	9
5.5.	Der grundzuständige Messstellenbetreiber	10
5.6.	IT-Sicherheit	11
5.7.	IT-Sicherheitssystem für kritische Infrastrukturen.....	11
5.8.	Kommunale Wärmeleitplanung	12
5.9.	Prozessprüfung.....	13
5.10.	Ladesäulen	13
5.11.	Netzdienliche Speicheranlagen.....	13
5.12.	Wasserstoffinfrastruktur	13
5.13.	PV-Anlagen	13
6.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	14
6.1.	Kommunikation	14
6.2.	Schulungen im Konzern.....	14
6.3.	Schulung und Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten	14

1. Präambel

Die SWK AG kommt als vertikal integriertes Unternehmen mit diesem Bericht ihrer Pflicht gemäß § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach, über die Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes zu berichten.

Die SWK AG handelt hierbei auch namens und in Vollmacht ihrer Tochtergesellschaften.

Der Bericht umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024.

Erstellt wurde dieser Bericht vom Gleichbehandlungsbeauftragten der SWK AG, Herrn Stephan Zrenner. Dieser Bericht wird im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Stephan Zrenner
NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH
St. Töniser Str. 126
47804 Krefeld

Telefon 02151 98-2085

gleichbehandlungsbeauftragter@swk.de

2. Organisation

Der SWK-Konzern gliedert sich in die drei Geschäftsfelder Energie und Wasser, Entsorgung sowie Verkehr, denen die SWK AG als Führungsgesellschaft vorsteht.

Im Geschäftsfeld Energie und Wasser sind die Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasseraktivitäten gebündelt. Die SWK ENERGIE GmbH ist – zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft lekker Energie GmbH und weiteren Beteiligungsgesellschaften – für Erzeugung, Beschaffung und Vertrieb von Energie sowie damit verbundene Dienstleistungen zuständig. Außerdem ist sie der Trinkwasserlieferant für Krefeld. In den Händen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH liegen der Betrieb der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wassernetze, der Wasserproduktionsanlagen sowie zugehörige technische Dienstleistungen.

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist gemäß den Unbundling-Vorgaben des EnWG die rechtlich selbstständige Netzbetreiberin des SWK-Konzerns. Sie betreibt das Stromnetz in Krefeld, Wachtendonk und Straelen sowie das Gasnetz in Krefeld. Insbesondere gewährt sie den diskriminierungsfreien Netzzugang und die Netznutzung für Lieferanten und Netzkunden und ist verantwortlich für die Entwicklung, Steuerung und Betreuung sämtlicher Prozesse im regulierten Umfeld. Die gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung netzbezogener Informationen werden von ihr wahrgenommen.

Die Elektrizitäts- und Gasverteilnetze in Krefeld hatte die Netzgesellschaft bislang von der Schwestergesellschaft SWK ENERGIE GmbH gepachtet. Der Pachtvertrag wurde Ende 2023 beendet. Mit Wirkung zum 01. Januar 2024 hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH das Netzanlagevermögen für die Krefelder Verteilnetze übernommen und ist nun Eigentümerin der Elektrizitätsverteilnetze in Krefeld, Straelen und Wachtendonk sowie des Gasnetzverteilnetzes in Krefeld.

Zwischen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH als Auftraggeberin und der SWK ENERGIE GmbH besteht ein Dienstleistungsvertrag, gemäß dem die SWK ENERGIE GmbH Dienstleistungen in der Organisationseinheit Kundenservice (Call-Billing) in den Sparten Strom und Gas erbringt.

Die SWK AG erbringt zentrale Management-, Service- und Steuerungsfunktionen für die Netzgesellschaft. Die Dienstleistungen umfassen die strategische Führung und Unternehmensentwicklung, Informationstechnologie und organisatorische Unterstützung, Rechnungswesen und Controlling, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Unternehmenskommunikation, Innenrevision, Rechtswesen, Arbeits- und Umweltschutz sowie allgemeine Dienste, wie das Gebäudemanagement, Post- und Kopierservice, Fahr- und Botendienste.

Mitarbeitende, die sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, dürfen wirtschaftlich sensible / relevante Informationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

3. Entflechtung der Netzgesellschaft

Auf Basis europäischer Vorgaben enthält das EnWG-Regelungen zur Entflechtung für vertikal integrierte Unternehmen. Die Entflechtung gewährleistet die Trennung des natürlichen Monopols Netzgeschäft von den im Wettbewerb agierenden Tätigkeiten des Vertriebs und der Erzeugung in den Sparten Strom und Gas. Die Vorschriften unterteilen sich in rechtliche, operationelle, informatorische und buchhalterische Entflechtung.

3.1. Rechtliche Entflechtung

Die rechtliche Entflechtung ist durch die Bündelung sämtlicher Netzbetreibertätigkeiten in der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft, sichergestellt. Tätigkeiten in den Bereichen Vertrieb und Erzeugung in den Sparten Strom und Gas finden in der Netzgesellschaft nicht statt.

3.2. Operationelle Entflechtung

Die Vorgaben zur operationellen Entflechtung sind erfüllt. Keiner der Letztentscheider der Netzgesellschaft übt eine Doppelfunktion in einem wettbewerblichen Umfeld des vertikal integrierten Unternehmens aus. Dies trifft auf alle Führungsebenen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH zu. Es entstehen keine Interessenskonflikte. Die Geschäftsordnung der Netzgesellschaft regelt u. a. das Weisungsrecht der Muttergesellschaft und untersagt beispielsweise Weisungen zum laufenden Netzbetrieb ebenso wie Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen. Die Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte erfolgt ebenfalls durch die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH. Unterstützend wird die Entflechtung im Außenauftritt durch eine eigene Wortbildmarke, eine eigene Anschrift und eigene Servicenummern stärker ausgeprägt.

3.3. Informatorische Entflechtung

Um die informatorische Entflechtung sicherzustellen, sind die IT-Systeme des SWK-Konzerns in den relevanten Bereichen nach Mandanten getrennt (siehe auch Kapitel 5.6.). Zudem besteht eine räumliche Trennung der Mitarbeitenden der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH durch einen eigenen Standort an der St. Töniser Straße 126.

Mitarbeitende, die Shared Services für die Netzgesellschaft erbringen, werden gemäß der Verfahrensanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

3.4. Buchhalterische Entflechtung

Die buchhalterische Entflechtung ist in der Folge der rechtlichen Entflechtung sichergestellt, da die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH als eigene Gesellschaft über eine selbstständige Kontenführung verfügt. Die buchhalterische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist ebenfalls sichergestellt.

4. Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Das Netzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in der Sparte Strom erstreckt sich über die Städte Krefeld und Straelen sowie die Gemeinde Wachtendonk (ca. 170.000 Kunden). Die geographische Fläche beträgt rund 260 km² bei rund 254.000 Einwohnern. Der Strom wird über ein Hochspannungsnetz von ca. 65 km, ein Mittelspannungsnetz von ca. 1.000 km, ein Niederspannungsnetz von ca. 3.200 km und rund 1.100 Ortsnetzstationen verteilt.

Das Netzgebiet in der Sparte Gas (ca. 48.000 Kunden) umfasst ca. 95 km Hochdrucknetz, ca. 970 km Mitteldrucknetz, fünf Übernahmestationen und 48 Bezirksreglerstationen.

5. Gleichbehandlungsprogramm der SWK AG

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWK-Gruppe wurde durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt und ist somit verbindlich für alle Mitarbeitenden der SWK AG sowie der mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist als Verfahrensanweisung abgefasst, im Intranet der SWK-Gruppe veröffentlicht und somit allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in unveränderter Form weiterhin gültig, kleinere Anpassungen wie beispielsweise organisatorische Änderungen werden laufend eingepflegt. Verstöße der Mitarbeitenden gegen die in der Verfahrensanweisung festgelegten Pflichten stellen eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Innenrevision ist in die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms eingebunden.

5.1. Verstöße und Beschwerden

Im Berichtszeitraum erhielt der Gleichbehandlungsbeauftragte keinerlei Unbündling-Beschwerden bzw. Hinweise auf Verstöße gegen die Unbündling-Vorgaben. Entsprechend waren keine Sanktionen erforderlich.

5.2. Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2023 der SWK AG wurde der Bundesnetzagentur im März 2024 gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes wurde von der Bundesnetzagentur bestätigt. Es wurden keine Nachfragen gestellt.

Der aktuelle Gleichbehandlungsbericht der SWK AG ist auf der Internetseite der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH [Gleichbehandlungsbericht | NGN](#) verfügbar.

5.3. Marktraumumstellung

Aufgrund der langfristig rückläufigen Produktion von deutschem und niederländischem L-Gas werden die bislang mit L-Gas versorgten Netzgebiete sukzessive auf H-Gas umgestellt. Die Umstellung ist Bestandteil des Netzentwicklungsplans (NEP). Der aktuelle Entwurf des NEP sieht für das Gasnetzgebiet der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in Krefeld weiterhin eine Umstellung von L- auf H-Gas für das Jahr 2028 vor. Im Rahmen des Projektes wurde im Jahr 2023 eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH in rechtlichen Fragen und bei den Ausschreibungen inkl. Vergaben zu unterstützen. Dies betrifft die Lose Technisches Projektmanagement, Erhebung und Anpassung sowie Qualitätssicherung. Im vierten Quartal 2024 wurde der Ausschreibungsprozess erfolgreich abgeschlossen. Der Zuschlag für das Technische Projektmanagement wurde im Juli erteilt, der Zuschlag für die Erhebungs- und Anpassungsphase sowie die Qualitätssicherung im September.

5.4. Netzentgeltkalkulation

Mit Datum vom 15. Oktober 2023 hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH fristgerecht die vorläufigen Preisblätter für die Netznutzung, gültig ab dem 01. Januar 2024, auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Erlösobergrenze Strom wurde für das Netzgebiet der Konzessionen Krefeld, Straelen und Wachten-donk auf Basis der einvernehmlichen Einigung mit der Bundesnetzagentur für die 4. Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen gemäß StromNEV, ARegV und des Hinweispapiers der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024 berechnet. Neben der Erlösobergrenze stellen die Mengen- und Leistungsdaten der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2024 die Basis der Entgeltkalkulation dar. Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Gas 2024 für das Konzessionsgebiet Krefeld bilden die Erlösobergrenze, die auf Basis des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV für die 4. Regulierungsperiode gemäß einvernehmlicher Einigung mit der Landesregulierungskammer NRW von Dezember 2021, angepasst um die aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, ermittelt wurde, sowie die Mengen- und Leistungsdaten der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2024.

Die ab 01. Januar 2024 gültigen Stromnetzentgelte mussten gegenüber der vorläufigen Veröffentlichung aufgrund der stark gestiegenen Übertragungsnetzentgelte angepasst werden. Die Gasnetzentgelte wurden gegenüber der vorläufigen Veröffentlichung hingegen nicht angepasst und gelten unverändert.

5.5. Der grundzuständige Messstellenbetreiber

Bis zum Jahresende wurden im Netzgebiet 132.898 moderne Messeinrichtungen (mME) und 3.911 intelligente Messsysteme (iMS) eingebaut.

Die Verpflichtung für den Einbau moderner Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) startete bereits im Juli 2017 und wird bis 2032 abgeschlossen sein.

Bei den iMS startete die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH mit dem Einbau im Oktober 2020. Bedingt durch verschiedene Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz veränderte sich im Zeitablauf die Anzahl der einzubauenden intelligenten Messsysteme, sodass wir aktuell Kunden mit einem Verbrauch > 6.000 kWh im 3-Jahresmittel, alle Einspeiser ab 7 kWp sowie Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf Basis der neu gefassten und mittlerweile verabschiedeten Verordnung zum § 14a EnWG (Ladesäulen, Wärmepumpen ab 4,2 kW) zu berücksichtigen haben. Aktuell gilt weiterhin das Ziel, dass 20 % der Bestandskunden, die einen iMS-Einbaufall aufweisen, bis Ende 2025 umgerüstet sein müssen. Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH baut aktuell weiterhin iMS in Bezugsanlagen ein und bindet in den Fällen, in denen bereits ein iMS verfügbar ist, auch die Einspeiseseite mit ein. Die Umsetzung komplexer Anlagen (Einspeisung oder Anlagen mit verringertem Netzentgelt nach § 14a EnWG) wird im Laufe des ersten Quartals 2025 verfügbar sein. Steuerboxen werden ebenfalls in einem Projekt ab voraussichtlich dem 3. Quartal 2025 in den IT-Systemen umgesetzt, sodass diese im Laufe des Jahres 2025 eingebaut werden können. Eine Unsicherheit ist die Überarbeitung u. a. des Messstellenbetriebsgesetzes, die im November 2024 als Entwurf veröffentlicht wurde. Durch das Aus der Ampelregierung hat sich die Verabschiedung allerdings verzögert, sodass evtl. erforderliche Anpassungen an den Rollout erst nach der Wahl und im Laufe des Jahres 2025 umgesetzt werden können, wenn final feststeht, wie die Anpassungen aussehen sollen und ob diese sich inhaltlich durch die neue Regierung noch einmal verändern werden.

5.6. IT-Sicherheit

Bei der SWK AG werden für Netz und Vertrieb zwei getrennte IS-U-Systeme mit separaten Berechtigungskonzepten eingesetzt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit von unterschiedlichen Berechtigungsvergaben in den Systemen sind damit bereits im Grundsatz gewährleistet. Die Verfahrensanweisung „IT-Sicherheit und Datenschutz“ gibt einen verbindlichen Handlungsrahmen, der sicherstellt, dass

- die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten gewährleistet werden,
- die unberechtigte Weitergabe von Daten verhindert wird,
- Handlungsempfehlungen und Richtlinien zum Schutz vor Diebstahl, Verlust und Manipulation von Unternehmensdaten beachtet werden,
- die Anforderungen an die Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verfahren der Informationsverarbeitung erfüllt werden.

Dies trägt dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung wirtschaftlich sensibler Daten unterbunden wird.

5.7. IT-Sicherheitssystem für kritische Infrastrukturen

Nach der Umstellung auf die neue Norm ISO 27001:2022 und den Vorgaben des IT-Sicherheitskatalogs der BNetzA hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH im September 2024 erfolgreich das 1. Überwachungsaudit des Informations-Sicherheits-Management-Systems (ISMS) durchgeführt.

Die grundsätzlichen Ziele der Informationssicherheit „Vertraulichkeit“, „Integrität“ und „Verfügbarkeit“ wurden im Geltungsbereich des ISMS erreicht. Dabei wurde ein Informationssicherheitsniveau angestrebt, das hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit stellt. Für zeitkritische Vorgänge werden im Allgemeinen nur kurze Ausfallzeiten toleriert. Die kritischen Prozesse standen uneingeschränkt zur Verfügung. Gleichzeitig wurden die Unversehrtheit und Vertraulichkeit von verarbeiteten Informationen gewährleistet und Fehler in diesen Daten vermieden. Sämtliche Maßnahmen wurden nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in sinnvollem Bezug zu den Schutzzielen durchgeführt.

Dazu beigetragen haben neben der Normumstellung auf die aktuelle Fassung ISO/IEC 27001:2022, die Umsetzung des Amendments zum Klimawandel der ISO/IEC 27001, die Erstellung von Simulationen von Hochwasser- und Starkregenereignissen zur Optimierung der Notfallplanung und der Einbau von Sensoren in den Umspannanlagen zur Anomalieerkennung.

5.8. Kommunale Wärmeleitplanung

Das im Jahr 2023 auf Bundesebene verabschiedete „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz) wurde im Jahr 2024 auf Landesebene um das „Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen“ (Landeswärmeplanungsgesetz NRW) ergänzt. Damit wurde eine Pflicht zur Wärmeplanung auf kommunaler Ebene eingeführt. Die inhaltliche Erarbeitung der Wärmeplanung wird durch das Landesgesetz nicht wesentlich beeinflusst, sondern es wird in der Regel auf die Vorgaben des Bundesgesetzes verwiesen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die in der Wärmeplanung zu nutzenden Daten. Anlage 1 des Bundeswärmeplanungsgesetzes führt explizit auf, welche Daten und Informationen der planungsverantwortlichen Stelle auf dieser Grundlage erhoben werden dürfen.

Zur Erarbeitung der Kommunalen Wärmeplanung in Krefeld haben sich die planungsverantwortliche Stelle der Stadt Krefeld, das von ihr beauftragte Planungsbüro, die SWK AG und die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH auf einen weiterführenden Datenaustausch verständigt. Dazu wurde im März 2024 eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den o. g. Partnern getroffen und ein gemeinsamer gesicherter digitaler Datenraum geschaffen. Damit ist sichergestellt, dass relevante Netzinformationen und Verbrauchsdaten ausschließlich von mit der Wärmeplanung betrauten Mitarbeitenden und ausschließlich zum Zweck der Wärmeplanung genutzt werden dürfen.

Inhaltlich wurde im Jahr 2024 ein Erstentwurf einer Wärmewendestrategie für Krefeld vorgestellt. Dieser Erstentwurf enthält das im Jahr 2023 erarbeitete Zukunftsbild Fernwärme. Die Kommunale Wärmeplanung erfährt voraussichtlich zum Ende des Jahres 2025, spätestens zum 30. Juni 2026 ihren Abschluss.

5.9. Prozessprüfung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2024 gemeinsam mit der Konzernrevision der SWK AG den Prozess zur Feststellung des Grundversorgers durch den Netzbetreiber geprüft.

Die Prüfung zeigte, dass das Gleichbehandlungsprogramm eingehalten wird.

5.10. Ladesäulen

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist weder Eigentümerin von Ladepunkten für Elektro-mobilität noch werden Ladepunkte entwickelt, verwaltet oder betrieben.

5.11. Netzdienliche Speicheranlagen

Netzdienliche Speicheranlagen werden von der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH weder betrieben noch befinden sich solche in ihrem Eigentum.

5.12. Wasserstoffinfrastruktur

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH betreibt keine Wasserstoffinfrastruktur und es befindet sich auch keine in ihrem Eigentum.

5.13. PV-Anlagen

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist weder Eigentümerin von PV-Anlagen noch werden PV-Anlagen entwickelt, verwaltet oder betrieben.

6. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte agiert in seiner Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Hierzu haben die Mitarbeitenden insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

6.1. Kommunikation

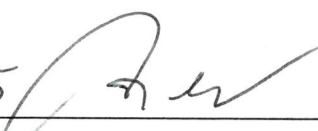
Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht sowohl den Führungskräften als auch den Mitarbeitenden des vertikal integrierten Unternehmens als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Er besitzt ein Vortragsrecht bei den Vorständen und Geschäftsführungen der Gesellschaften, welches er regelmäßig und anlassbezogen wahrnimmt.

6.2. Schulungen im Konzern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte führt bei Bedarf Schulungen zum Thema Gleichbehandlung durch. Die Organisationseinheitsleiter sind verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere, den Schulungs- und Informationsbedarf in ihrem Verantwortungsbereich zu ermitteln und zu veranlassen sowie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

6.3. Schulung und Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Veranstaltungen des BDEW zum Thema Gleichbehandlung teil. Darüber hinaus steht er anlassbezogen im Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Energieversorgungsunternehmen.

27.03.25 

Stephan Zrenner, Gleichbehandlungsbeauftragter SWK AG